
S 25 AS 980/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Hessisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Dezentrale Warmwasserversorgung |
| Leitsätze | Der Anspruch nach § 21 Abs. 7 SGB II setzt das Bestehen eines ungedeckten Bedarfs voraus, der nicht bereits durch die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II gedeckt ist. |
| Normenkette | SGB II § 21 Abs. 7 SGB II § 22 |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 25 AS 980/12 |
| Datum | 05.11.2014 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | L 9 AS 3/15 |
| Datum | 27.11.2017 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 5. November 2014 wird zurückgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten einen Mehrbedarf für die Erwärmung von Wasser nach [§ 21 Abs. 7](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit von Juni bis November 2012.

Der Klager bewohnt eine Mietwohnung, fur die er monatlich eine Grundmiete in Hohe von 290,00 Euro zuzuglich Betriebskostenvorauszahlungen von 60,00 Euro zu zahlen hat. Die Heizung und die Erwarmung von Wasser erfolgen uber eine Gaskombitherme in der Wohnung des Klagers. Den dafur benotigten Strom bezieht der Klager von dem Energieversorgungsunternehmen. Abschlieende fur den Bezug von Gas entrichtet der Klager in Hohe von 50,00 Euro monatlich.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2012 bewilligte der Beklagte dem Klager Leistungen nach dem SGB II in Hohe von insgesamt 620,00 Euro (220,00 Euro Regelbedarf und 400,00 Euro Leistungen fur Unterkunft und Heizung) fur Juni 2012 und in Hohe von 774,00 Euro monatlich (374,00 Euro Regelbedarf und 400,00 Euro Leistungen fur Unterkunft und Heizung) fur Juli bis November 2012.

Mit seinem Widerspruch vom 24. Juli 2012 gegen diesen Bescheid machte der Klager u. a. geltend, dass fur die Stromkosten der Gastherme in seiner Wohnung ein Mehrbedarf nach [ 21 Abs. 7 SGB II](#) zu gewahren sei. Der Beklagte gewahrte daraufhin dem Klager monatlich 2,50 Euro fur die Betriebsstromkosten der Gaskombitherme und wies den Widerspruch im ubrigen mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2012 zuruck. Eine dezentrale Warmwasseraufbereitung im Sinne des [ 21 Abs. 7 SGB II](#) liee nicht vor, da mit der Gaskombitherme auch geheizt werde. Der Betriebsstrom konne mit 5 % der jahrlichen Brennstoffkosten berechnet werden. Da diese noch nicht bekannt seien, konne auf die Hohe der monatlichen Vorauszahlungen zuruckgegriffen werden.

Der Klager hat am 17. Dezember 2014 beim Sozialgericht Gieen Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass mit der Gaskombitherme eine dezentrale Wasserversorgung erfolge. Es konne keine Rolle spielen, ob die Erwarmung von Warmwasser und die Beheizung der Wohnung mit einem oder zwei getrennten Geraten vorgenommen wurden. Schlielich wurden die Kosten des Stroms zur Erzeugung von warmem Wasser nicht uber den Vermieter abgerechnet, so dass [ 22 SGB II](#) nicht eingreife. Der Zuschlag von 5 % der jahrlichen Brennstoffkosten beziehe sich nur auf die Heizkosten, nicht aber auf die Warmwasseraufbereitung.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Kosten fur den Betrieb der Gaskombitherme des Klagers vollstandig gedeckt seien.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 5. November 2014 abgewiesen und zur Begrandung ausgefahrt, die zulassige Klage sei unbegrundet. Der Klager habe keinen Anspruch auf hohere Leistungen nach dem SGB II, so dass sich der Bescheid vom 3. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2012 als rechtmaig erweise. Insbesondere habe der Klager keinen Anspruch auf den geltend gemachten Mehrbedarf. [ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) sehe vor, dass bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt werde, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt werde (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe fur zentral bereitgestelltes Warmwasser nach [ 22](#) anerkannt wurden. [ 21 Abs. 7 Satz 2 SGB II](#) nenne Pauschalen zur Hohe des Mehrbedarfs, von denen abgewichen

werden können, wenn im Einzelfall ein abweichender Bedarf bestehe oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) anerkannt werde.

Welche Vorrichtungen solche der dezentralen Warmwassererzeugung seien, sei bisher höchststrichterlich nicht geklärt. Unstrittig sei, dass eine zentrale Warmwassererzeugung dann vorliege, wenn diese außerhalb der Wohnung des Leistungsberechtigten für mehrere Wohnungen gemeinsam erfolge. Im Umkehrschluss werde warmes Wasser danach dann dezentral erzeugt, wenn es nur für eine einzelne Wohnung vorgesehen sei. Wie die Systematik des Gesetzes zeige, sei eine weitere Voraussetzung aber die, dass die Warmwassererzeugung separat, d. h. nicht in einer Vorrichtung mit der Heizung, erfolge (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 35 Rn. 81; Ähnlich wohl auch Behrend in: jurisPK-SGB II, 3. Aufl. 2012, Â§ 21 Rn. 120).

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches vom 25. März 2011 seien die Kosten für die Erwärmung von warmem Wasser aus dem Regelbedarf herausgenommen worden. Gleichzeitig sei ein Mehrbedarf für Kosten von Warmwasser bei dezentraler Warmwassererzeugung geschaffen worden. Da diese Regelungen Ergebnis der Beratungen im Vermittlungsausschuss gewesen seien, ständen Materialien zur Ermittlung des Willens des Gesetzgebers kaum zur Verfügung. Der Wortlaut des [Â§ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) ("soweit deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach Â§ 22 anerkannt werden") zeige aber, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass die Kosten der Erwärmung von warmem Wasser damit grundsätzlich zu einem Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hätten werden sollen. Die insoweit vergleichbare Regelung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung verdeutliche dies dadurch, dass [Â§ 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII](#) die Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung ausdrücklich erwähne. [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) diene also nur dazu, die Kosten zu erfassen, die keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung darstellten. Der Begriff der "dezentralen Warmwassererzeugung" sei daher systematisch in Abhängigkeit von dem Umfang, in dem [Â§ 22 SGB II](#) die Übernahme der Kosten der Warmwassererzeugung zulasse, zu ermitteln. Anknüpfungspunkt sei dabei weniger die Frage, ob die Warmwassererzeugung zentral für mehrere Wohnungen oder dezentral für eine Wohnung erfolge, sondern es komme allein darauf an, ob die Warmwassererzeugung zusammen mit der Heizung oder separat erfolge. Nur bei einer einheitlichen Vorrichtung könnten diese Kosten unter den Begriff "Heizung" subsumiert werden. Dies sei vor der Änderung durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches vom 25. März 2011 nicht möglich gewesen, da [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#) a. F. die Kosten für die Erzeugung von warmem Wasser ausdrücklich dem Regelbedarf zugeordnet habe. Mit dem Wegfall dieser Regelung habe der Gesetzgeber den Weg frei gemacht, die Warmwasserkosten unter den Begriff der Heizkosten zu fassen. Deswegen habe es auch keiner ausdrücklichen Aufnahme der Kosten der Warmwassererzeugung in [Â§ 22 SGB II](#) bedurft. Bestätigt werde dies durch die internen Erläuterungen zur Anlage 3 des Regelungsvorschlags für den Vermittlungsausschuss vom 6. Februar 2011

([http://www.frankjaeger.info/download/1-Warmwasser-Anlage%10AeAA%20VA.pdf/at download/file](http://www.frankjaeger.info/download/1-Warmwasser-Anlage%10AeAA%20VA.pdf/at%20download/file)). Zur Begründung der Änderung des [Â§ 20 SGB II](#) heißt es dort, dass damit klargestellt werde, dass der Bedarf zur Erzeugung von Warmwasser als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sei, soweit er Bestandteil der Nebenkosten der Unterkunft sei.

Mit dem Begriff "dezentrale Warmwassererzeugung" versuche der Gesetzgeber also die Fälle zu erfassen, in denen der Bedarf nicht über [Â§ 22 SGB II](#) gedeckt werde. So sei es tatsächlich zwingend, dass bei einer Zentralheizung mit zentraler Warmwassererzeugung eine Umlegung der Kosten auf die Mieter erfolgen müsse. Aber auch die Kosten einer dezentralen Heizung mit Warmwassererzeugung seien ein Bedarf nach [Â§ 22 SGB II](#). Es gebe zwar bestimmte Nebenkostenarten, die tatsächlich nur als Betriebskosten im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter in den Bedarf einzustellen seien (vgl. BSG, Urteil vom 7. Juli 2011 – [B 14 AS 51/10 R](#) –), für die Kosten der Warmwassererzeugung gelte dies allerdings nicht. Sie seien – wie der vergleichbare [Â§ 35 Abs. 4 SGB XII](#) zeige grundsätzlich – auch für Eigentümer oder Mieter mit einem eigenen Vertrag mit dem Versorger ein Bedarf nach [Â§ 22 SGB II](#).

Dies entspreche auch praktischen Gesichtspunkten. Bei einer Erzeugung von warmem Wasser und Heizung in einer Vorrichtung seien die Kosten in aller Regel als Gesamtkosten bekannt. Sie setzten sich regelmäßig aus den Brennstoffkosten und dem benötigten Betriebsstrom zusammen und seien vollständig als Bedarf für Heizung (und Warmwasser) zu übernehmen. Ein Abgleich mit dem pauschalen Mehrbedarf nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) würde zu einer unnötigen Verkomplizierung führen.

Es sei zudem nicht ersichtlich, aus welchem Grund überhaupt zwischen einer zentralen Heizung mit Warmwassererzeugung und einer dezentralen Heizung mit Warmwassererzeugung differenziert werden sollte. Welche Mehrkosten sollten bei einer dezentralen Versorgung in einer Vorrichtung gegenüber einer zentralen Versorgung in einer Vorrichtung anfallen? Der Grund für den Mehrbedarf für eine separate Warmwassererzeugung erschließe sich hingegen sofort. Es entstünden gegenüber der Heizung zusätzliche Kosten (in aller Regel für Strom), die da sie nicht unter den Begriff der Heizung subsumiert werden könnten als Mehrbedarf zu übernehmen seien.

Aus diesem Grund vermöge auch der ansonsten denkbare Ansatz für dezentrale Heizungsanlagen, die eine Wohnung sowohl mit Wärme als auch mit Warmwasser versorgen, die Bedarfe nur insoweit anzuerkennen, als sie nicht bereits als Kosten der Heizung nach [Â§ 22 SGB II](#) anerkannt seien ([Â§ 21 Abs. 7 Satz 2](#) letzter Teilsatz SGB II; vgl. Krauß in: Hauck/Noftz, SGB II, K Â§ 21 Rn. 99), nicht zu übernehmen. Die Auffassung vermöge zwar dem letzten Teilsatz eine Bedeutung zu geben, die aufgrund der bereits oben zitierten Regelung des [Â§ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) sonst nicht ersichtlich sei, berücksichtige aber nicht, dass zu übernehmende Mehrkosten nicht ersichtlich seien. Es dürfte sich regelmäßig dadurch kein Anspruch nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) ergeben, da die Kosten mit den Brennstoff- und Stromkosten feststünden, also ein von den Pauschalen abweichender Bedarf

bestehe, der aber vollständig nach [Â§ 22 SGB II](#) als Bedarf für Heizung zu übernehmen sei.

Für den Kläger bedeute dies, dass die Kosten der Heizung und der Erwärmung von Wasser in seiner Gaskombitherme allein nach [Â§ 22 SGB II](#) als Heizkosten zu übernehmen seien. Diese Kosten habe der Beklagte in richtiger Höhe von 52,50 Euro monatlich übernommen. Gegen den Ansatz von 5 % der Brennstoffkosten (hier 2,50 Euro) beständen keine Bedenken. Insoweit sei die zivilrechtliche Rechtsprechung zur Heizkostenabrechnung in einem Mietverhältnis heranzuziehen, wonach der Vermieter berechtigt sei, die als Teil der Heizkosten abzurechnenden Stromkosten (vgl. [Â§ 7 Abs. 2 Heizkostenverordnung](#)) für die Heizungsanlage zu schätzen, wenn gesonderte Zähler dafür nicht vorhanden seien (vgl. BGH, Versumnisurteil vom 20. Februar 2008 – [VIII ZR 27/07](#) – [WuM 2008, 285](#)). Die Schätzung stütze sich dabei auf Erfahrungswerte, wonach die Kosten des Betriebsstroms (höchstens) 5 % der Brennstoffkosten betragen. Diese Grundsätze seien für den Fall, dass – wie hier – kein Zwischenzähler zur Erfassung des Betriebsstroms der Heizungsanlage vorhanden sei, auf die Bestimmung der als Heizkosten im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) anzuerkennenden Kosten des Betriebsstroms entsprechend anzuwenden (ebenso LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. März 2011 – [L 12 AS 2402/08](#) –). Eine Schätzung unter Einbeziehung der Verbrauchswerte der Gasetagenheizung des Klägers werde keine besseren Ergebnisse bringen, da die Festlegung der monatlichen oder gar jährlichen Betriebsdauer eine zu große Spannweite eröffne.

Gegen das dem Kläger am 4. Dezember 2014 zustellte Urteil hat dieser durch seine Bevollmächtigten am Montag, dem 5. Januar 2015, die vom Sozialgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zur Begründung haben die Bevollmächtigten ausgeführt, unstreitig sei, dass der benötigte Strom, der für den Betrieb der Heizung zum einen und für die Herstellung des Warmwassers zum anderen benötigt werde, ausschließlich über den Stromzähler des Klägers erfasst werde. Nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts sei eine solche Vorrichtung nicht von dem Tatbestandsmerkmal der "dezentralen Warmwasserversorgung" im Sinne des [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) umfasst, da nur solche Vorrichtungen erfasst seien, die warmes Wasser separat, d. h. nicht in einer Vorrichtung mit der Heizung, erwärmten. Mit der Einführung des [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) solle berücksichtigt werden, dass durch die dezentrale Warmwassererzeugung in einer Wohnung Energiekosten verursacht würden, die im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nicht konkret ermittelt werden könnten und nicht zu Lasten des Leistungsempfängers gehen sollten. Wie Schmidt (in: Oestreicher SGB II/SGB XII, [Â§ 21 SGB II](#) Rn. 71) ausführe, werde der Mehrbedarf gewährt, wenn Warmwasser in einer in der Unterkunft installierten Vorrichtung erzeugt werde und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach [Â§ 22 SGB II](#) anerkannt würden. Entscheidend sei auch insofern verweise der Kläger auf die Ausführungen von Schmidt –, dass die Kosten nicht einen Teil der Mietnebenkosten darstellten, sondern in der allgemeinen Strom-/Gasabrechnung mit enthalten seien. Die weitere Voraussetzung, dass keine Bedarfe über [Â§ 22 SGB II](#) abgerechnet werden, sei nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die

Anerkennung von Bedarfen nach [Â§ 22 SGB II](#) einen Mehrbedarf nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) ausschlieÃe, d. h. durch die Anerkennung des monatlichen Gasabschlags sei die GewÃ¤hrung des Mehrbedarfs nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) nicht ausgeschlossen. Aus [Â§ 21 Abs. 7 Satz 2](#) zweiter Halbsatz SGB II sei ersichtlich, dass ein Mehrbedarf nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) gewÃ¤hrt werde, soweit die Kosten der Warmwassererzeugung nicht Ã¼ber [Â§ 22 SGB II](#) abgedeckt wÃ¼rden.

Eine Gasetagenheizung mittels einer Gaskombitherme erfÃ¼lle daher die Voraussetzungen einer GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#). Die Stromkosten, die durch die Erzeugung des Warmwassers entstÃ¼nden, seien nicht in den sonstigen Nebenkosten, die an den Vermieter geleistet werden, enthalten. Dies sei auch nicht mÃ¶glich, da die Stromkosten der Therme ausschlieÃlich Ã¼ber den StromzÃ¤hler des KlÃ¤ngers erfasst wÃ¼rden. Der Betriebsstrom, der fÃ¼r den Betrieb der Heizungsanlage benÃ¶tigt werde, decke einen anderen "Bedarf" ab. Wie sich aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. Juli 2011 (s.o.) ergebe, solle durch die GewÃ¤hrung im Hinblick auf die Gleichbehandlung zwischen einem hilfebedÃ¼rftigen Mieter, dessen Wohnung an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sei, und einem HilfebedÃ¼rftigen, dessen Wohnung dezentral beheizt werde, berÃ¼cksichtigt werden, dass bei den Vorauszahlungen, die an den Vermieter fÃ¼r die Beheizung der Unterkunft zu leisten seien, Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage enthalten seien. Dazu gehÃ¶rten nach [Â§ 2 Nr. 4 Buchstabe a BetrKV](#) auch die Kosten des Betriebsstroms der Heizungsanlage. Die grundsÃ¤tzliche BerÃ¼cksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Heizkosten sei auch deshalb geboten, weil der Betrieb der Heizungspumpe untrennbar mit dem Betrieb der Heizung als solcher verbunden sei, so dass die Ã¼bernahme entsprechender Kosten grundsÃ¤tzlich in die Berechnung der angemessenen Heizkosten einzustellen sei (vgl. BSG, Urteil vom 7. Juli 2011 s. o.).

Entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts entstehe auch ein (bisher ungedeckter) Mehrbedarf, da die Warmwasseraufbereitung â losgelÃ¶st vom Heizungsbetrieb â zusÃ¤tzliche Stromkosten "produziere". Das Wasser mÃ¼sse bei Betrieb einer Gasetagenheizung konstant auf den voreingestellten Wert der Wassertemperatur, z. B. 60 Grad Celsius, gehalten werden. Die Stromkosten hierfÃ¼r entstÃ¼nden losgelÃ¶st vom Betrieb der Heizungsanlage. Dies zeige sich insbesondere in den Sommermonaten. FÃ¼r den Betrieb der Heizungsanlage entstÃ¼nden â mangels Betriebs â kaum Stromkosten. Die Stromkosten seien vielmehr ausschlieÃlich der Herstellung des Warmwassers geschuldet, d. h. bei einer Gasetagenheizung entstÃ¼nde ein (hÃ¶herer) Energiebedarf fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger im Vergleich zu einer klassischen zentralen Warmwasserversorgung, da bei einer klassischen zentralen Warmwasserversorgung die Mehrkosten, die der Aufbereitung des Warmwassers geschuldet seien, Ã¼ber die Nebenkostenabrechnung auf den Vermieter umgelegt wÃ¼rden. Diese MÃ¶glichkeit bestehe bei einer Gasetagenheizung gerade nicht; daher sei der (pauschalierte) Mehrbedarf zu gewÃ¤hren.

Der KlÃ¤nger beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 5. November 2014 aufzuheben, den

Bescheid des Beklagten vom 3. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2012 zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, ihm höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#) für die Zeit von Juni 2012 bis November 2012 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide und die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Beteiligten haben schriftsätzlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen nimmt der Senat Bezug auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (vgl. [Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die Berufung ist zulässig. Zwar wird der Beschwerdewert von mehr als 750,00 Euro ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) nicht erreicht. Das Sozialgericht hat aber die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden ([Â§ 144 Abs. 3 SGG](#)). Das gilt auch dann, wenn ein Zulassungsgrund offensichtlich nicht gegeben ist (Leitherer in: Meyer-Ladewig u. a., SGG, 12. Aufl. 2017 Â§ 144 Rn. 43a).

Die danach zulässige Berufung ist aber nicht begründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 5. November 2014 und der Bescheid des Beklagten vom 3. Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2012 sind rechtmäßig, so dass der Kläger nicht beschwert ist (vgl. [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)).

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf höhere Leistungen nach dem SGB II, insbesondere nicht auf Berücksichtigung eines Mehrbedarfs nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#).

Zwar sind die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II](#) in der Person des Klägers erfüllt. Der Beklagte hat aber für den hier streitgegenständlichen Zeitraum von Juni bis November 2012 die Leistungen nach dem SGB II (Regelbedarf zuzüglich Bedarfe für Unterkunft und Heizung) in zutreffender Höhe bewilligt. Der Kläger hat auch keine Einwände gegen die Leistungsberechnung vorgebracht.

Streitig ist vorliegend allein, ob der Klager zusatzlich zu den ihm bewilligten Leistungen einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach [ 21 Abs. 7 SGB II](#) hat. Nach Satz 1 dieser Vorschrift (in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Mai 2011 [BGBI. I 850](#)) wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe fur zentral bereitgestelltes Warmwasser nach [ 22](#) anerkannt werden. Liegen die Voraussetzungen des [ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) vor, betragt der Mehrbedarf fur allein stehende leistungsberechtigte Personen 2,3 Prozent des fur sie geltenden Regelbedarfs nach [ 20 Absatz 2 Satz 1](#) ([ 21 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#)), soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach [ 22 Abs. 1 SGB II](#) anerkannt wird ([ 21 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 SGB II](#)).

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur nderung des Zweiten und Zwolften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfsermittlungsgesetz [ RBEG](#)) vom 24. Marz 2011 ([BGBI. I 453](#)) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu geregelt, dass Kosten fur die zentrale Warmwasserversorgung wie schon zuvor die Aufwendungen fur die Unterkunft und Heizung zusatzlich zu den Regelbedarfen bei der Leistungsgewahrung zu bercksichtigen sind. Bis zum 31. Dezember 2010 waren die Kosten fur Warmwasser vom Regelbedarf umfasst. Aus [ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) ergibt sich, dass der Bedarf fur zentral bereitgestelltes Warmwasser Teil der nach [ 22](#) zu erbringenden Leistungen fur Unterkunft und Heizung ist, was dort nicht ausdrucklich geregelt wurde. [ 21 Abs. 7 SGB II](#) erfasst die Falle der dezentralen Warmwassererzeugung, in denen in der Unterkunft selbst Vorrichtungen installiert sind (Durchlauferhitzer, Boiler, Gasetagenheizungen, aber z. B. auch Herde), mit denen das Warmwasser ber die Haushaltsenergie erzeugt wird. Diese ist Teil des Regelbedarfs nach [ 20 Abs. 1 SGB II](#), so dass die Kosten dafur dem jeweiligen Haushalt zur Last fallen. Der Regelbedarf umfasst aber ausdrucklich nicht die auf die Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile der Haushaltsenergie. Da dieser Anteil gleichwohl ber die Energierechnung von dem Hilfebedurftigen zu zahlen ist, soll der Mehrbedarfszuschlag nach Abs. 7 dies ausgleichen (von Boetticher in: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, [ 21 Rn. 45](#)).

[ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) enthalt eine Legaldefinition des Begriffs "dezentrale Warmwasserversorgung". Danach handelt es sich um die Erzeugung von Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen. Die Gaskombitherme des Klagers, durch die sowohl Heizwarme als auch Warmwasser erzeugt wird, und die sich in der Wohnung des Klagers befindet, erfullt diese Voraussetzungen. Ob [](#) wie das Sozialgericht meint [](#) der Begriff "dezentrale Warmwasserversorgung" abweichend von der gesetzlichen Definition einengend dahingehend auszulegen ist, dass [ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) nur solche Vorrichtungen umfasst, die warmes Wasser separat, d. h. nicht in einer Vorrichtung mit der Heizung erwarmen, bedarf jedenfalls im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung. Denn der Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag nach [ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) setzt schon nach dem Wortlaut der Vorschrift das Bestehen eines Mehrbedarfs voraus. Bereits daran fehlt es hier. Die Aufwendungen fur den

Betrieb der Gaskombitherme werden von dem Beklagten vollständig
übernommen. Der Beklagte hat die monatlichen Aufwendungen des Klägers
für den Bezug von Gas als Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach [Â§ 22 Abs.
1 Satz 1 SGB II](#) anerkannt. Darin sind auch die Aufwendungen für die Erzeugung
von Warmwasser enthalten. Die Kosten für den Strom zum Betrieb der
Gaskombitherme haben der Beklagte und das Sozialgericht zutreffend mit 5 % der
Aufwendungen für die Gasenergie geschätzt. Einwände gegen die Höhe der
Schätzung hat der Kläger nicht vorgetragen. Auch ergeben sich für den Senat
keine Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an der Richtigkeit der auf der Grundlage
mietrechtlicher Bestimmungen erfolgten Schätzung Anlass geben könnten.

Erfolgt es wie hier die Warmwasserbereitung zusammen mit der Heizung in
einer Gaskombitherme und werden die Kosten für die Gasenergie und den
Betriebsstrom bereits im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach
[Â§ 22 SGB II](#) übernommen, fehlt es an einem die Gewährung eines Zuschlags
nach [Â§ 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II](#) begründenden Mehrbedarf. Der Anspruch nach [Â§
21 Abs. 7 SGB II](#) setzt das Bestehen eines ungedeckten Bedarfs voraus, der nicht
bereits durch die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach [Â§
22 SGB II](#) gedeckt ist.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Vortrag des Bevollmächtigten des
Klägers, es entstehe ein (bisher ungedeckter Mehrbedarf), da die
Warmwasseraufbereitung losgelöst vom Heizungsbetrieb zusätzliche
Stromkosten produziere. Die Stromkosten für den Betrieb der Gaskombitherme
können nur insgesamt erfasst werden; eine Aufteilung einerseits auf die
Heizenergie und andererseits auf die Warmwassererzeugung wäre selbst bei
Vorhandensein einer gesonderten Messeinrichtung für die Gaskombitherme nicht
möglich. Im Übrigen ersieht sich für den Senat der behauptete ungedeckte
Mehrbedarf nicht, da die Stromkosten (hier in Höhe von 2,50 Euro monatlich) für
den Betrieb der Gastherme ganzjährig im Rahmen der Leistungen für Unterkunft
und Heizung von dem Beklagten übernommen werden. Dies gilt auch für die
Sommermonate, in denen Stromkosten vollständig oder zumindest überwiegend
nur für die Erzeugung von Warmwasser anfallen. Auch in diesen Monaten werden
von dem Beklagten entsprechend der das ganze Jahr über gleichbleibenden
Abschlagsanforderungen des Energieversorgungsunternehmens die Bedarfe für
den Betriebsstrom in Höhe von 5 % der Aufwendungen für die Gasenergie
anerkannt. Eine Bedarfsunterdeckung ist nicht ersichtlich.

Der Kläger hat daher weder einen Anspruch auf Erstattung höherer
Aufwendungen noch auf einen Mehrbedarfszuschlag nach [Â§ 21 Abs. 7 SGB II](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor,
insbesondere kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Erstellt am: 05.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024